

Verordnung über die Urnenwahlen und -abstimmungen

Inhaltsverzeichnis

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	3
DIE URNENABSTIMMUNG	7
DIE URNENWAHLEN	8
GEMEINSAME BESTIMMUNGEN	8
PROPORZWAHLEN	10
MAJORZWAHLEN	13
SCHLUSSBESTIMMUNGEN	15

Gestützt auf Art. 19 OgR erlässt der Gemeinderat folgende Verordnung über die Urnenwahlen und -abstimmungen:

Allgemeine Bestimmungen

Urneneschäfte	Art. 1 Die Zuständigkeit der Stimmberechtigten zum Entscheid über Sachgeschäfte und Wahlen an der Urne richtet sich nach dem Organisationsreglement (OgR).
Stimmrecht	Art. 2 Das Stimmrecht steht jeder Person zu, die in kantonalen Angelegenheiten stimmberechtigt ist und seit drei Monaten in der Gemeinde wohnt.
Briefliche Stimmabgabe	Art. 3 Für die briefliche Stimmabgabe gelten die gleichen Bestimmungen wie für die eidgenössischen und kantonalen Wahlen und Abstimmungen.
Stellvertretung	Art. 4 Stellvertretung bei der Stimmabgabe ist nicht zugelassen.
Urnenöffnungszeiten	Art. 5 Die Urnen sind am Abstimmungs- oder Wahltag (Sonntag) in Lützelflüh von 10.00 bis 12.00 Uhr geöffnet.
Druck der Stimm- und Wahlzettel	Art. 6 ¹ Die Stimmregisterführerin oder der Stimmregisterführer ordnet den Druck der Stimm- und Wahlzettel an. ² Bei Wahlen lässt sie oder er für alle Stimmberechtigten – Wahlzettel mit den bereinigten Wahlvorschlägen (ausseramtliche) und – Wahlzettel ohne Vordruck (amtliche) herstellen. ³ Die Unterzeichnenden der Wahlvorschläge können zusätzliche ausseramtliche Wahlzettel zum Selbstkostenpreis beziehen. ⁴ Finden gleichzeitig Abstimmungen und Wahlen statt, müssen sich die Zettel in der Farbe voneinander unterscheiden. ⁵ Auf den Stimmzetteln sind die einzelnen Gegenstände, über die abgestimmt wird, zu bezeichnen. Zudem ist zu vermerken, dass eine Vorlage mit „Ja“ angenommen und mit „Nein“ verworfen werden kann. ⁶ Die Kandidatinnen und Kandidaten sind auf den Wahlzetteln fortlaufend zu nummerieren. Werden weniger Kandidatinnen und Kandidaten aufgeführt, als Sitze zu besetzen sind, können im Gegensatz zum amtlichen Wahlzettel die weiter zu nummerierenden leeren Linien auf dem ausseramtlichen Wahlzettel fehlen.

Stimmrechtsausweis,
Stimm- und Wahlzettel,
Abstimmungsbotschaft,
Wahlprospekt, Wahlan-
leitung

Art. 7 ¹ Die Stimmregisterführerin oder der Stimmregisterführer sorgt dafür, dass die Ausweiskarten bei Abstimmungen zusammen mit den Stimmzetteln und den Abstimmungsbotschaften und bei Wahlen zusammen mit den Wahlzetteln, den Wahlprospekten und den Wahlanleitungen spätestens drei Wochen vor dem Abstimmungs- oder Wahltag den Stimmberechtigten zugestellt werden. Sind für gleichzeitig stattfindende eidgenössische oder kantonale Urnengänge kürzere Zustellfristen möglich, so gelten diese auch für die Zustellung der kommunalen Stimm- und Wahlzettel. Bei der Wahl der/des Gemeinderatspräsidentin/-präsidenten und der/des Vize-Gemeinderatspräsidentin/-präsidenten sind sämtliche Wahlunterlagen spätestens fünf Tage vor dem Wahltag zuzustellen.

² Die Ausweiskarte muss alle Angaben enthalten, welche die Erkennung der Stimmberechtigten an der Urne erleichtern, und für welche Abstimmung oder Wahl sie stimmen dürfen.

Stimmberechtigte, die im Stimmregister eingetragen sind und keine Ausweiskarte erhalten oder diese verloren haben, können von der Stimmregisterführerin oder vom Stimmregisterführer ein Doppel verlangen. Das Begehren muss spätestens am Vortag der Urnenöffnung (Donnerstag) bis Büroschluss gestellt werden.

Die neue Ausweiskarte ist mit „Doppel“ zu kennzeichnen. Sie darf den Stimmberechtigten nur gegen Vorweisung eines amtlichen Ausweises ausgehändigt werden.

³ Die Abstimmungsbotschaft des Gemeinderates ist kurz und sachlich und trägt auch den Gegenargumenten Rechnung, die über eine Vernehmlassung / Mitwirkung offiziell vorgebracht werden.

⁴ Bei kommunalen Wahlen organisiert der Gemeinderat im Einvernehmen mit den Parteien und Wählergruppen einen gemeinsamen Versand der Wahlprospekte. Die Portokosten trägt die Gemeinde. Der Gemeinderat erlässt Weisungen betreffend Format, Gewicht, Abgabetermin und Mithilfe beim Verpacken.

Auflage der Stimm- und
Wahlzettel

Art. 8 ¹ Den Stimmberechtigten sind in den Stimmlokalen in genügender Anzahl leere amtliche Stimm- und Wahlzettel zur Verfügung zu halten. Andere, insbesondere ausseramtliche Stimm- und Wahlzettel sowie Aufrufe oder Wahlvorschläge dürfen im Stimmlokal weder ausgeteilt noch aufgelegt, angeschlagen oder angeschrieben werden.

Stimmlokal; Störungen

² Personen, die im oder vor dem Stimmlokal die Stimmenden belästigen oder die Verhandlungen stören, sind von der Abstimmungs- und Wahlkommission wegzuweisen.

Abstimmungs- und
Wahlkommission

Art. 9 Gemäss den Bestimmungen im OgR wählt der Gemeinderat für den Urnendienst und die Auszählarbeiten eine Abstimmungs- und Wahlkommission.

Ungültige Wahl oder
Abstimmung

Art. 10 ¹ Nach Schluss des Wahl- und Abstimmungsganges stellt die Abstimmungs- und Wahlkommission zunächst fest, wieviele Ausweiskarten und abgestempelte Stimm- oder Wahlzettel eingelangt sind.

	<p>² Übersteigt die Zahl der abgestempelten Zettel die Zahl der Ausweiskarten, ist die Wahl oder Abstimmung ungültig. Die Kommission hält dieses Ergebnis im Protokoll fest und teilt es unverzüglich der Gemeinderatspräsidentin oder dem Gemeinderatspräsidenten mit. Die Ausweiskarten und Zettel sind versiegelt oder plombiert und sicher aufzubewahren.</p>
Neuansetzung	<p>³ In diesem Fall setzt der Gemeinderat einen neuen Abstimmungs- oder Wahlgang an. Bei Wahlen können keine neuen Wahlvorschläge eingereicht werden. Die bestehenden Listen und Vorschläge bleiben gültig.</p>
Gültige Wahl oder Abstimmung	<p>⁴ Ist die Zahl der abgestempelten Zettel nicht grösser als die Zahl der Ausweiskarten, ist die Wahl oder Abstimmung gültig, und die Kommission ermittelt das Ergebnis nach den folgenden Bestimmungen.</p>
Ermittlung der Ergebnisse	<p>Art. 11 Die Ergebnisse der Abstimmungen und Wahlen werden von der gesamten Kommission ermittelt. Zu diesem Zweck versammelt sich diese am Abstimmungs- oder Wahltag unmittelbar nach der Schliessung der Urnen in einem geeigneten Raum. Sie führt die Auszählung so rasch als möglich zu Ende.</p>
Bekanntgabe der Ergebnisse	<p>Art. 12 ¹ Die Gemeindeverwalterin oder der Gemeindeverwalter hat die Ergebnisse jedes kommunalen Abstimmungs- oder Wahlganges sofort bekanntzugeben.</p>
Erwahrung	<p>² Der Gemeinderat erwahrt die Ergebnisse von Gemeindeabstimmungen und -wahlen, wenn</p> <ul style="list-style-type: none">– keine Mängel zu beheben sind,– durch die Wahl keine Unvereinbarkeit eingetreten und– die Beschwerdefrist unbenutzt abgelaufen oder über eingegangene Beschwerden rechtskräftig entschieden ist.
Veröffentlichung	<p>³ Die erwahrten Ergebnisse werden im Amtsanzeiger veröffentlicht.</p>
Wahlanzeige	<p>⁴ Das Ratsbüro stellt den Gewählten eine Wahlanzeige zu.</p>
Verfahren bei Unregelmässigkeiten	<p>Art. 13 ¹ Jedes Mitglied der Abstimmungs- und Wahlkommission oder drei Stimmberechtigte können bis spätestens drei Tage nach einer Abstimmung oder Wahl unter Angabe der Gründe beim Gemeinderat das Gesuch stellen, die Stimm- oder Wahlzettel nachzuprüfen.</p> <p>² Erweist sich das Gesuch um eine Nachprüfung als gerechtfertigt, so wird sie von der Gemeindeverwaltung vorgenommen.</p> <p>³ Der Gemeinderat ordnet von sich aus Massnahmen an, wenn ihm Unregelmässigkeiten bei einer Abstimmung oder Wahl zur Kenntnis gelangen.</p> <p>⁴ Er trifft die notwendigen Anordnungen zur Behebung festgestellter Mängel wenn möglich vor Schluss des Abstimmungs- oder Wahlganges.</p>

Abstimmungs- und
Wahlprotokoll

Art. 14¹ Die Abstimmungs- und Wahlkommission erstellt über jeden Abstimmungs- und Wahlgang ein Protokoll.

² Das Protokoll muss enthalten:

- Das Datum und den Zweck der Abstimmung oder Wahl,
- die Zahl der Stimmberechtigten gemäss Stimmregister,
- die Zahl der eingelangten Ausweiskarten,
- die Stimmbeteiligung,
- die Zahl der leeren und ungültigen Stimm- und Wahlzettel,
- die Zahl der in Betracht fallenden gültigen Stimm- und Wahlzettel,
- allfällige Bemerkungen der Abstimmungs- und Wahlkommission.

³ Ferner bei Abstimmungen die Zahl der annehmenden und verwerfenden Stimmen pro Vorlage.

⁴ Bei Majorzwahlen zudem:

- Die Zahl der auf jede Kandidatin oder jeden Kandidaten entfallenden Stimmen,
- die Namen der Gewählten.

⁵ Bei Proporzwahlen ausserdem:

- Die eingereichten Listen,
- die Bezeichnung der miteinander verbundenen Listen,
- die Kandidatenstimmen jeder Liste,
- die Zusatzstimmen jeder Liste,
- die Parteistimmen jeder Liste,
- die leeren Stimmen,
- die Gesamtzahl der auf die verbundenen Listen entfallenden Parteistimmen,
- die Verteilzahl,
- die Zahl der erreichten Sitze jeder Liste,
- die Namen der Gewählten und Ersatzleute mit ihrer Stimmzahl.

⁶ Das Protokoll ist von der Präsidentin oder vom Präsidenten oder von der Vizepräsidentin oder vom Vizepräsidenten und der Sekretärin oder dem Sekretär oder einem Mitglied der Abstimmungs- und Wahlkommission zu unterzeichnen und dem Gemeinderat zuzustellen.

Aufbewahrung Stimm-
und Wahlmaterial

Art. 15¹ Das Material wird geordnet, verpackt und mit einem Doppel des Abstimmungs- und Wahlprotokolls zusammen versiegelt oder plombiert sicher aufbewahrt. Es dient als Beweismaterial in einem allfälligen Beschwerdeverfahren oder für eine amtliche Nachzählung.

² Nach unbenütztem Ablauf der Beschwerdefrist oder der rechtskräftigen Beurteilung allfälliger Beschwerden vernichtet die Gemeindeverwalterin oder der Gemeindeverwalter das Material.

Beschwerden

Art. 16¹ Beschwerden in Wahlsachen sind binnen zehn Tagen, alle übrigen Beschwerden binnen dreissig Tagen bei der Regierungstatthalterin oder dem Regierungstatthalter zu erheben.

² Die Frist beginnt für Urnenabstimmungen und -wahlen am Tag nach dem Urnengang zu laufen.

Die Urnenabstimmung

Abstimmungstage	Art. 17 Die Abstimmungstage werden vom Gemeinderat so festgesetzt, dass sie in der Regel auf eidgenössische oder kantonale Wahlen oder Abstimmungen fallen.
Einladung	Art. 18 Der Gemeinderat gibt die der Urnenabstimmung unterliegenden kommunalen Geschäfte dreissig Tage vorher im Amtsanzeiger bekannt.
Stimmabgabe	Art. 19 Die Stimmberechtigten müssen auf dem amtlichen Stimmzettel handschriftlich ein „Ja“ einsetzen, wenn sie der Vorlage zustimmen, oder ein „Nein“, wenn sie sie ablehnen wollen. Sie haben auch die Möglichkeit, den Stimmzettel leer einzulegen.
Initiativen mit Gegenvorschlag	Art. 20 ¹ Ein allfälliger Gegenvorschlag wird gleichzeitig mit der Initiative der Volksabstimmung unterbreitet. ² Die Stimmberechtigten können gültig beiden Vorlagen zustimmen. ³ Den Stimmberechtigten werden auf demselben Stimmzettel drei Fragen vorgelegt: 1. Wollt Ihr die Initiative annehmen? 2. Wollt Ihr den Gegenvorschlag annehmen? 3. Falls sowohl die Initiative als auch der Gegenvorschlag vom Volk angenommen werden: Soll die Initiative oder der Gegenvorschlag in Kraft treten? Für die Beantwortung der dritten Frage ist das entsprechende Feld auf dem Stimmzettel zu kennzeichnen. ⁴ Das Mehr wird für jede Frage getrennt ermittelt. Leere und ungültige Stimmen fallen dabei ausser Betracht. ⁵ Werden sowohl die Initiative als auch der Gegenvorschlag angenommen, so entscheidet das Ergebnis der dritten Frage. In Kraft tritt die Vorlage, die bei dieser Frage mehr Stimmen erzielt. ⁶ Die Vorschriften dieses Artikels gelten sinngemäss auch für die Durchführung von Variantenabstimmungen gemäss Artikel 31a des Organisationsreglementes.
Ungültige Stimmzettel	Art. 21 ¹ Stimmzettel, die nicht vom Ausschuss abgestempelt sind, fallen ausser Betracht. ² Abgestempelte Stimmzettel sind ungültig, wenn sie – nicht amtlich sind, – anders als eigenhändig und handschriftlich ausgefüllt sind, – den Willen der Stimmenden nicht eindeutig erkennen lassen,

– ehrverletzende Äusserungen oder offensichtliche Kennzeichen enthalten.

³ Bei brieflicher Stimmabgabe bleiben ausserdem die hierfür geltenden besonderen Ungültigkeitsgründe vorbehalten.

Mehrheitsprinzip

Art. 22 Eine Abstimmungsvorlage ist angenommen, wenn sie die Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen erhalten hat. Für die Berechnung des Mehrs fallen die leeren Stimmen ausser Betracht.

Die Urnenwahlen

Gemeinsame Bestimmungen

Wahltermin

Art. 23 ¹ Die Gesamterneuerungswahlen finden alle vier Jahre in der zweiten Jahreshälfte statt.

² Die Wahl der Gemeinderatspräsidentin oder des Gemeinderatspräsidenten und der Vize-Gemeinderatspräsidentin oder des Vize-gemeinderatspräsidenten findet in der Regel sieben Wochen nach der Wahl der Gemeinderatsmitglieder statt (vgl. Art. 3 Abs. 2 OgR).

Ausschreibung der Wahlen

³ Der Gemeinderat gibt die Urnenwahlen mindestens neun Wochen vor dem Wahltag im Amtsanzeiger bekannt. Gleichzeitig veröffentlicht er den Termin für die Einreichung der Wahlvorschläge.

Wahlkreis

Art. 24 Die Gemeinde bildet einen Wahlkreis.

Wahlvorschläge

Art. 25 ¹ Die Wahlvorschläge sind bis zum vierundvierzigsten Tag vor dem Wahltag (Freitag, 17.00 Uhr) der Gemeindeschreiberei einzureichen. Für die Wahlen der/des Gemeinderatspräsidentin/-präsidenten und der/des Vize-Gemeinderatspräsidentin/-präsidenten sind die Wahlvorschläge bis zum zwanzigsten Tag vor dem Wahltag (Montag, 12.00 Uhr) der Gemeindeschreiberei einzureichen.

² Der Wahlvorschlag muss von mindestens zehn Stimmberechtigten unterzeichnet sein. Die Unterzeichnung des eigenen Wahlvorschlags ist nicht zulässig.

³ Stimmberechtigte dürfen nicht mehr als einen Wahlvorschlag für das gleiche Amt unterzeichnen. Sie können nach Einreichung des Wahlvorschlags ihre Unterschrift nicht zurückziehen.

Ausschlussgründe

Art. 26 ¹ Die Vorgeschlagenen dürfen für die gleiche Behörde nicht auf mehr als einem Wahlvorschlag stehen.

² Stehen sie auf mehreren Wahlvorschlägen, so haben sie sich auf Aufforderung der Gemeindeverwalterin oder des Gemeindeverwalters hin bis zum neununddreissigsten Tag vor dem Wahltag (Mittwoch, 12.00 Uhr) für einen zu entscheiden. Auf den übrigen werden sie gestrichen. Bei den Wahlen der/des Gemeinderatspräsidentin/-präsidenten und der/des Vize-Gemeinderatspräsidentin/-präsidenten haben sich die Vorgeschlagenen bis zum achtzehnten Tag vor dem Wahltag (Mittwoch, 12.00 Uhr) zu entscheiden.

³ Geben sie innerhalb dieser Frist keine Erklärung ab, so werden sie auf allen Vorschlägen gestrichen.

Inhalt der
Wahlvorschläge

Art. 27 ¹ Die Wahlvorschläge müssen Familien- und Vornamen, Geburtsjahr, Beruf und Wohnadresse sowie die unterschriebene Zustimmung der Vorgeschlagenen enthalten.

² Zu seiner Unterscheidung von andern Vorschlägen muss jeder Vorschlag eine geeignete Bezeichnung (Partei oder Gruppierung) tragen.

³ Ein Wahlvorschlag darf nicht mehr Namen enthalten, als Sitze zu besetzen sind. Bei Proporzahlen darf dabei kein Name mehr als zweimal aufgeführt werden.

Vertreter

Art. 28 Die Erstunterzeichner der Wahlvorschläge, im Falle ihrer Verhinderung die Zweitunterzeichner, gelten gegenüber den Gemeindeorganen als bevollmächtigte Vertreter. Sie sind befugt, rechtsverbindlich die nötigen Erklärungen zur Bereinigung ihres Wahlvorschlags abzugeben.

Prüfung der
Wahlvorschläge

Art. 29 ¹ Die Gemeindeverwalterin oder der Gemeindeverwalter prüft jeden Wahlvorschlag sogleich bei der Einreichung und macht den Überbringer auf allfällige Mängel aufmerksam.

² Werden Mängel erst später entdeckt, so werden sie unverzüglich der Vertreterin oder dem Vertreter des Wahlvorschlags mitgeteilt. Bis zu dem in Art. 26 Abs. 2 erwähnten Zeitpunkt können die Mängel behoben werden. Nach diesem Zeitpunkt dürfen an den Wahlvorschlägen keine Änderungen mehr vorgenommen werden.

³ Wollen die Vertreter die Mängel nicht anerkennen, entscheidet der Gemeinderat unverzüglich.

Fehlende
Wahlvorschläge

Art. 30 ¹ Werden keine oder zu wenig Wahlvorschläge eingereicht, können die Stimmberechtigten für die nicht bereits in stiller Wahl besetzten Sitze beliebig wählbare Personen wählen. Es sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen erzielt haben. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los.

² Die Gemeindeverwalterin oder der Gemeindeverwalter hat das Fehlen von genügend gültigen Wahlvorschlägen samt Hinweis auf die Freiheit der Stimmabgabe nach Abs. 1 mindestens vier Wochen vor dem Wahltag im Amtsanzeiger bekanntzumachen. Für die Wahlen der/des Gemeinderatspräsidentin/-präsidenten und der/des Vize-Gemeinderatspräsidentin/-präsidenten hat die Publikation mindestens eine Woche vor dem Wahltag zu erfolgen.

Proporzwahlen

- Listen **Art. 31** ¹ Die bereinigten Wahlvorschläge werden als Listen bezeichnet. Die Gemeindeverwalterin oder der Gemeindeverwalter versieht diese mit einer Ordnungsnummer.
- Veröffentlichung ² Sie oder er veröffentlicht die Listen in ihrer endgültigen Form ohne die Namen der Unterzeichnenden, jedoch unter Hinweis auf allfällige Listenverbindungen. Die Publikation erfolgt im Amtsanzeiger mindestens vier Wochen vor dem Wahltag.
- Listenverbindung **Art. 32** ¹ Zwei oder mehrere Wahlvorschläge können bis zu dem unter Art. 26 Abs. 2 erwähnten Zeitpunkt durch übereinstimmende schriftliche Erklärung der Unterzeichnenden oder ihrer Vertreterinnen oder Vertreter miteinander verbunden werden.
- ² Unterlistenverbindungen sind nicht zulässig.
- Ausfüllen des Wahlzettels **Art. 33** ¹ Wer den amtlichen Wahlzettel benützt, kann handschriftliche Namen von Kandidatinnen und Kandidaten eintragen und die Bezeichnung oder Ordnungsnummer einer Liste anbringen. Sie oder er hat die Möglichkeit, den amtlichen Wahlzettel auch leer einzulegen.
- ² Wer einen ausseramtlichen Wahlzettel benützt, kann die Namen von Kandidatinnen und Kandidaten streichen, solche anderer Listen eintragen (panaschieren) und die Ordnungsnummer und Listenbezeichnung streichen oder durch eine andere ersetzen. Sämtliche Änderungen sind handschriftlich vorzunehmen.
- ³ Kandidatinnen und Kandidaten können zweimal auf einem amtlichen oder ausseramtlichen Wahlzettel aufgeführt werden (kumulieren).
- Ungültige Wahlzettel **Art. 34** ¹ Wahlzettel, die nicht vom Ausschuss abgestempelt sind, fallen ausser Betracht.

- ² Abgestempelte Wahlzettel sind ungültig, wenn sie
- nicht aus dem von der Gemeindeverwaltung gedruckten Satz der amtlichen und ausseramtlichen Wahlzettel stammen,
 - eine Listenbezeichnung oder eine Ordnungsnummer, jedoch keinen Namen einer Kandidatin oder eines Kandidaten enthalten,
 - anders als eigenhändig und handschriftlich ausgefüllt oder geändert sind,
 - den Wählerwillen nicht eindeutig erkennen lassen,
 - ehrverletzende Äusserungen oder offensichtliche Kennzeichen enthalten.

³ Bei brieflicher Stimmabgabe bleiben ausserdem die hiefür geltenden besonderen Ungültigkeitsgründe vorbehalten.

Ungültige Namen

Art. 35 ¹ Namen, die auf keiner Liste stehen, sind ungültig und werden gestrichen.

² Steht der Name einer Kandidatin oder eines Kandidaten mehr als zweimal auf einem Wahlzettel, so werden die überzähligen Wiederholungen gestrichen.

³ Wiederholungszeichen oder Ausdrücke, die eine Wiederholung anzeigen ("do", etc.) sind ungültig.

Streichungen

Art. 36 ¹ Enthält ein Wahlzettel nach Vornahme allfälliger Streichungen im Sinne von Art. 35 mehr Namen, als Sitze zu besetzen sind, werden die überzähligen Namen gestrichen.

² Mit der Streichung ist am Ende des Wahlzettels unten rechts zu beginnen. Es sind jedoch zuerst die gedruckten Namen zu streichen.

Zusatzstimmen

Art. 37 ¹ Leer gelassene oder durch Streichungen leer gewordene Linien gelten als Zusatzstimmen, wenn der Wahlzettel eine Listenbezeichnung oder Ordnungsnummer trägt.

² Widersprechen sich Listenbezeichnung und Ordnungsnummer, so gilt die Listenbezeichnung.

³ Enthält ein Wahlzettel keine oder mehr als eine Listenbezeichnung beziehungsweise Ordnungsnummer, entstehen keine Zusatzstimmen.

Ermittlung

Art. 38 ¹ In der Auszählung der Wahlzettel ermittelt die Abstimmungs- und Wahlkommission zunächst:

- Die Kandidatenstimmen,
- die Zusatzstimmen,
- die Summe der Kandidaten- und Zusatzstimmen der einzelnen Listen (Parteistimmen),
- die Gesamtzahl aller Parteistimmen.

Verteilzahl	<p>² Hierauf wird die Gesamtzahl der gültigen Parteistimmen durch die Zahl der zu besetzenden Sitze plus eins geteilt. Die nächsthöhere ganze Zahl bildet die Verteilzahl.</p>
Erste Verteilung	<p>³ Sodann werden die Parteistimmen jeder eingereichten Liste durch die Verteilzahl dividiert. Das Ergebnis zeigt an, wieviele Sitze jeder Liste zukommen.</p>
Weitere Verteilung	<p>Art. 39 ¹ Wenn durch die erste Verteilung nicht alle Sitze vergeben sind, so wird die Parteistimmenzahl jeder Liste durch die Zahl der ihr schon zugewiesenen Sitze plus eins geteilt. Der Liste, die dabei die grösste Zahl erreicht, wird ein weiterer Sitz zugeteilt. In diese Verteilung sind auch Listen einzubeziehen, die bei der ersten Verteilung keinen Sitz erhalten haben.</p> <p>² Dieses Verfahren wird wiederholt, bis alle Sitze vergeben sind.</p> <p>³ Ergibt die so durchgeführte Teilung zwei oder mehrere gleiche Zahlen, erhält diejenige Liste den Sitz, auf der die in Betracht kommende vorgeschlagene Person am meisten Stimmen erreicht hat.</p> <p>⁴ Sind auch die Stimmenzahlen der vorgeschlagenen Person gleich, entscheidet das Los unter den Listen.</p>
Verteilung in Listenverbindungen	<p>Art. 40 ¹ Sind Listen miteinander verbunden, wird vorerst die Gesamtzahl der auf sie gefallenen Parteistimmen festgestellt. Diese Gruppe wird bei der Zuweisung der Sitze zunächst als eine einzige Liste behandelt.</p> <p>² Auf die einzelnen Listen der Gruppe werden die Sitze gemäss Art. 38 Abs. 3 und Art. 39 verteilt.</p>
Gewählte und Ersatzpersonen	<p>Art. 41 ¹ Von jeder Liste sind entsprechend der vorgenommenen Verteilung diejenigen Kandidatinnen und Kandidaten gewählt, die am meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet deren Reihenfolge auf der Liste.</p> <p>² Nicht gewählte Kandidatinnen und Kandidaten sind Ersatzpersonen.</p> <p>³ Die Ersatzpersonen rücken an die Stelle von ausscheidenden Mitgliedern der gleichen Liste in der Reihenfolge der von ihnen erreichten Stimmenzahl. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet die Reihenfolge der Kandidatinnen und Kandidaten auf der Liste.</p> <p>⁴ Das Ausscheiden eines Mitglieds und die Ordnung der Nachfolge wird durch Beschluss des Gemeinderats festgestellt.</p> <p>⁵ Gewählte Personen, die nach der Wahl aus der Partei ausscheiden, bleiben für die laufende Amtsdauer gewählter Kandidat bzw. Ersatzperson dieser Partei.</p>

Stille Wahl	<p>Art. 42 Übersteigt die Gesamtzahl der Kandidatinnen und Kandidaten aller Listen die Zahl der zu besetzenden Sitze nicht, werden sie alle vom Gemeinderat ohne Wahlverhandlung als gewählt erklärt. Diese Tatsache ist im nächsten Amtsanzeiger bekanntzumachen.</p>
Ergänzungswahl	<p>Art. 43 ¹ Ergibt die Verteilung für eine Liste mehr Sitze, als sie Kandidatinnen oder Kandidaten aufweist, oder hat sie keine Ersatzpersonen mehr, so findet eine Ergänzungswahl statt.</p> <p>² Die Unterzeichnenden des in Betracht fallenden Wahlvorschlags werden von der Gemeindeverwalterin oder vom Gemeindeverwalter aufgefordert, dem Gemeinderat innerhalb von zehn Tagen so viele Vorschläge zu machen, als der Liste noch Sitze zustehen.</p> <p>³ Dieser Vorschlag bedarf der Zustimmung von mindestens fünf der ursprünglich Unterzeichnenden des Wahlvorschlags. Nach Bereinigung der Vorschläge werden diese Kandidatinnen und Kandidaten vom Gemeinderat ohne Wahlverhandlung als gewählt erklärt.</p> <p>⁴ Machen die Unterzeichnenden von diesem Vorschlagsrecht keinen Gebrauch oder können sie sich nicht einigen, so ordnet der Gemeinderat einen öffentlichen Wahlgang nach den Bestimmungen von Art. 30 an.</p>
Majorzwahlen	
Wahlvorschläge	<p>Art. 44 ¹ Die Gemeindeverwalterin oder der Gemeindeverwalter versieht die Wahlvorschläge mit einer Ordnungsnummer.</p>
Veröffentlichung	<p>² Sie oder er veröffentlicht die Wahlvorschläge in ihrer endgültigen Form ohne die Namen der Unterzeichnenden im Amtsanzeiger. Die Publikation erfolgt mindestens vier Wochen vor dem Wahltag. Bei den Wahlen der/des Gemeinderatspräsidentin/-präsidenten und der/des Vize-Gemeinderatspräsidentin/-präsidenten erfolgt die Publikation mindestens eine Woche vor dem Wahltag.</p>
Ausfüllen des Wahlzettels	<p>Art. 45 ¹ Es kann nur für Kandidatinnen und Kandidaten gestimmt werden, deren Name auf einem gültigen Wahlvorschlag steht.</p> <p>² Der amtliche Wahlzettel kann auch leer eingelegt werden.</p> <p>³ Wer einen ausseramtlichen Wahlzettel benützt, kann handschriftlich Namen von Kandidatinnen und Kandidaten streichen und solche anderer Wahlvorschläge eintragen (panaschieren).</p> <p>⁴ Kumulieren ist nicht zulässig.</p>
Ungültige Wahlzettel	<p>Art. 46 ¹ Wahlzettel, die nicht vom Ausschuss abgestempelt sind, fallen ausser Betracht.</p>

	<p>² Abgestempelte Wahlzettel sind ungültig, wenn sie</p> <ul style="list-style-type: none">– nicht aus dem von der Gemeindeverwaltung gedruckten Satz der amtlichen und ausseramtlichen Wahlzettel stammen,– keinen Namen einer Kandidatin oder eines Kandidaten enthalten,– anders als eigenhändig und handschriftlich ausgefüllt oder geändert sind,– den Wählerwillen nicht eindeutig erkennen lassen,– ehrverletzende Äusserungen oder offensichtliche Kennzeichen enthalten. <p>³ Bei brieflicher Stimmabgabe bleiben ausserdem die hiefür geltenden besonderen Ungültigkeitsgründe vorbehalten.</p>
Ungültige Namen	<p>Art. 47 ¹ Namen, die auf keinem Wahlvorschlag stehen, sind ungültig und werden gestrichen.</p> <p>² Steht der Name einer Kandidatin oder eines Kandidaten mehr als einmal auf einem Wahlzettel, so werden die Wiederholungen gestrichen.</p>
Streichungen	<p>Art. 48 ¹ Enthält ein Wahlzettel nach Vornahme allfälliger Streichungen im Sinne von Art. 47 mehr Namen, als Sitze zu besetzen sind, werden die überzähligen Namen gestrichen.</p> <p>² Mit der Streichung ist am Ende des Wahlzettels unten rechts zu beginnen. Es sind jedoch zuerst die gedruckten Namen zu streichen.</p>
Relatives Mehr	<p>Art. 49 ¹ Diejenige Kandidatin oder derjenige Kandidat mit der höchsten Stimmenzahl gilt als gewählt (relatives Mehr).</p> <p>² Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los.</p>
Stille Wahl	<p>Art. 50 Übersteigt die Zahl der Kandidatinnen und Kandidaten die Zahl der zu besetzenden Sitze nicht, werden sie alle vom Gemeinderat ohne Wahlverhandlung als gewählt erklärt. Diese Tatsache ist im nächsten Amtsanzeiger bekanntzumachen.</p>
Ersatzwahl	<p>Art. 51 Entsteht während der Amtsdauer eine Vakanz, ist für den Rest der Amtsdauer eine Ersatzwahl nach den vorstehenden Bestimmungen durchzuführen.</p>
Minderheitenschutz	<p>Art. 52 Die kantonalen Vorschriften über Minderheitenschutz im Majorzwahlverfahren bleiben vorbehalten.</p>

Schlussbestimmungen

- Ergänzende Vorschriften **Art. 53** Für Fragen, die in diesem Reglement nicht geordnet sind, gelten sinngemäss die Abstimmungs- und Wahlvorschriften des Kantons. Fehlen solche, gelten diejenigen des Bundes.
- Strafen **Art. 54** ¹ Wer gegen Bestimmungen dieses Reglements und gestützt darauf erlassene Verfügungen von Gemeindeorganen verstösst, wird mit einer Busse bis Fr. 2'000.-- bestraft, sofern nicht eidgenössische oder kantonale Strafvorschriften oder Disziplinarstrafbestimmungen anwendbar sind.
- ² Der Gemeinderat verhängt die Bussen nach den Bestimmungen der kantonalen Gemeindegesetzgebung.
- Übergangsbestimmung **Art. 55** Die Gemeindewahlen für die Amtsdauer von 2003 bis 2006 vom Herbst 2002 erfolgen nach den Bestimmungen dieser Verordnung.
- Inkrafttreten **Art. 56** Der Gemeinderat bestimmt und publiziert den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung.

Beschluss

Vom Gemeinderat an der Sitzung vom 18. Februar 2002 beschlossen und auf den 1.1.2003, Bereich Wahlen per sofort, in Kraft gesetzt.

Die Präsidentin:

Der Sekretär:

sig.
M. Flückiger

sig.
H. Hofer

In der vorstehenden Verordnung sind sämtliche Änderungen enthalten, die bis am 12.12.2008 beschlossen wurden.